

(3) Liegen im Berechnungszeitraum für die Geldleistungen (außer Renten) Zeiten der Arbeitsbefreiung wegen Krankheit, Betriebsunfall, Quarantäne oder Mutterschaft, so sind diese Zeiten der Arbeitsbefreiung bei der Grundbetragsberechnung außer Ansatz zu lassen. Die im Berechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Einkünfte sind auf volle Jahreseinkünfte umzurechnen.

(4) Ergeben sich durch die Verordnung in bereits abgeschlossenen oder noch laufenden Leistungsfällen infolge Veränderung der beitragspflichtigen Einkünfte des Kalenderjahres 1961 höhere Geldleistungen der Sozialversicherung als tatsächlich gewährt wurden, so ist durch die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt auf Antrag des Versicherten eine Nachberechnung vorzunehmen.

Schlußbestimmungen

§ 5

Die Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1959 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 514) haben mit Ausnahme des § 2 und des § 4 Abs. 1 auch weiterhin für die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer Gültigkeit.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie ist erstmalig für die Festsetzung des Jahresbeitrages für das Kalenderjahr 1961 anzuwenden.

Berlin, den 13. Juli 1961

Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke
Vorsitzender

Anordnung über die Arbeit der Beiräte für Produktionsgenossenschaften des Handwerks.

Vom 29. Juni 1961:

Die Beiräte für Produktionsgenossenschaften des Handwerks unterstützen die örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Beratung und Festlegung von Maßnahmen zur politisch-ideologischen und wirtschaftlich-organisatorischen Festigung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und bei der Durchführung der den örtlichen Organen der Staatsmacht übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Handwerks.

Die Arbeit der Beiräte ist ein lebendiger Ausdruck der unmittelbaren Teilnahme der Handwerker an der Lösung der großen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben, die der Aufbau des Sozialismus von allen Werktätigen! der Deutschen Demokratischen Republik fordert.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Arbeit der Beiräte für Produktionsgenossenschaften des Handwerks vollzieht sich entsprechend der als Anlage veröffentlichten Richtlinie.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1931 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1961

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

LV.: Hiecke
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinie über die Arbeit der Beiräte für Produktionsgenossenschaften des Handwerks

L

Rechtliche Stellung und Zusammensetzung der Beiräte

- L Die Beiräte sind beratende Organe der örtlichen Räte.
2. Den Beiräten für Produktionsgenossenschaften des Handwerks gehören an:
- e) der Leiter der Abteilung Handwerk beim Rat des Bezirkes,
der Leiter des Referates Handwerk beim Rat des Stadt- oder Landkreises,
ein Mitglied des Rates bei kreisangehörigen Städten, Stadtbezirken oder Gemeinden in der Regel als Vorsitzender des Beirates im jeweiligen Territorium.
- Die Räte können andere verantwortliche Mitarbeiter der örtlichen Organe mit dem Vorsitz beauftragen;
- b) als weitere Mitglieder in den Bezirken und Kreisen
mindestens 7 Mitglieder aus Produktionsgenossenschaften des Handwerks unabhängig von ihrer Stellung in der Produktionsgenossenschaft des Handwerks,
je ein Vertreter des Bezirks- bzw. Kreis Ausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland,
je ein Vertreter des Bezirks- bzw. Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
je ein Vertreter der Handwerkskammer des Bezirkes bzw. deren Kreisgeschäftsstellen;